

Pädagogische Maßnahmen der Bachwiesenschule Ergänzung zur Schulordnung (Stand 09.03.2022)

Der Grundgedanke an der Bachwiesenschule ist der, die Schüler*innen in ihrem Verhalten positiv zu verstärken. Beispiele für positive Verstärkung können zum Beispiel sein: mündliches oder schriftliches Lob, Urkunden, Verstärkerpläne.

Sollten Schüler*innen sich dennoch nicht an die Klassen- oder Schulregeln halten, resultieren daraus, möglichst zeitnah und konsequent, **pädagogische Maßnahmen**. Die Lehrkraft oder Betreuerin entscheidet über die Art der Maßnahme und darüber, ob eine Information an die Eltern notwendig und sinnvoll ist. Die Entscheidung ist abhängig von Häufigkeit und Schwere des Verstoßes.

Als gesetzliche Grundlage dient §82 des Hessischen Schulgesetzes.

Mögliche konkrete Maßnahmen innerhalb eines Stufenplans bei regelwidrigem Verhalten:

Stufe 1:

- Gemeinsame Absprachen
- Klärungsgespräch
- Ermahnung, Wiederholung der Regel
- Einzelgespräch
- Gespräch im Klassenrat
- Vorübergehendes Einziehen von Gegenständen
- Ampelsystem im Klassenraum
- Wiedergutmachung, Entschuldigung

Stufe 2:

- Wiedergutmachung des angerichteten Schadens
- Mitteilung an die Eltern
- Rote Karte (schriftliche Auseinandersetzung zum eigenen Verhalten)
- Respektkarte
- Auszeit im Nebenraum
- Einziehen des Spieleausweises
- Verbringen der Pause bei der Aufsicht

Stufe 3:

- Gespräch mit den Eltern
- Aktennotiz
- Hinzuziehen der Sozialpädagogin /Schulpsychologin
- Androhung aktenkundiger Ordnungsmaßnahmen (siehe Auflistung unten)
- Pädagogische Pause statt Hofpause

Wenn die Pädagogischen Maßnahmen ausgeschöpft oder unzureichend sind, greifen die **Ordnungsmaßnahmen**. Diese werden von der Klassenlehrkraft oder der Klassenkonferenz beantragt und in Absprache mit der Schulleitung ausgesprochen. **Die Eltern erhalten eine schriftliche Mitteilung.**

Ordnungsmaßnahmen gemäß des Hessischen Schulgesetzes können sein:

1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen,
2. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
3. Vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen,
4. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
5. Vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen, (Anm. Ausschluss Betreuung???)

Erarbeitet und beschlossen wurden diese Maßnahmen von der Gesamtkonferenz
am 9.3.2022.